

PI Gebundene Ausgaben – Stellungnahme VZF

KR-Nr. 210/2021

Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene

<https://parlzhcdws.cmicloud.ch/parlzh5/cdws/Files/626352c633724252a9540b203c5a3c93-332/2/pdf>

<https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaeft/?id=858ca3b2f4ae4661b603644b541e1aa2>

Stellungnahme VZF:

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind bereits heute verpflichtet, über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben zu informieren, die wegen ihrer Höhe in die Kompetenz der Stimmberechtigten bzw. des Gemeindeparlaments fallen würden. Diese Pflicht lässt sich im Grundsatz auf das Informations- und Datenschutzgesetz abstützen (§ 14 Abs. 1 IDG). Der Kanton hat die Gemeinden in einem Schreiben vom August 2021 über diese Pflicht informiert. Aus rechtlicher Sicht gilt es zu prüfen, ob nicht § 7 GG Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) an Stelle von § 105 angepasst werden müsste, da § 7 Abs. 1 GG die Publikation regelt, jedoch bisher für Ausgabenbeschlüsse keine Publikationspflicht besteht.

KR-Nr. 211/2021

Vermerk voraussehbarer gebundener Ausgaben im Budget auf Gemeindeebene

<https://parlzhcdws.cmicloud.ch/parlzh5/cdws/Files/facc86cdb50a48e4b08c3796c92e9528-332/1/pdf>

<https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaeft/?id=1cf598d2e4074575879db4c694eb0113>

Stellungnahme VZF:

Die PI ist in der Praxis kaum umsetzbar. Die Budgetkredite mit Sperrvermerk sind bereits im Budget aufgeführt. Das ist korrekt und kein Problem. Die Liste der Verpflichtungskredite wird jedoch mit der Jahresrechnung aktualisiert und es macht keinen Sinn, diese mit dem Budget ebenfalls offenzulegen, da drei Monate später die Jahresrechnung folgt und es schwierig ist, die entsprechenden Daten unterjährig aufzuarbeiten. Eine Liste der gebundenen Ausgaben zu erstellen, zu bewirtschaften und jeweils zu publizieren wäre sehr aufwändig. Es müsste eine intelligente Definition gefunden werden, welche Ausgaben aufgeführt werden und bereits in kleinen Gemeinden wäre die Liste sehr lange. Die Daten könnten kaum automatisiert aus einem IT-System generiert werden, was die Qualität der Liste einschränkt. Zudem ist mit dem Budget nicht überall bekannt, welche Ausgaben im kommenden Jahr als gebunden oder nicht gebunden taxiert werden. Das wird vielfach erst mit dem konkreten Ausgabenbeschluss definiert. Das Budget wird darüber hinaus auch nicht in dieser Granulation aufbereitet. Aus Sicht des VZF ein enorm grosser und unnötiger Verwaltungsaufwand.

KR-Nr. 212/2021

Transparenz für die Legislative zu gebundenen Ausgaben in der Jahresrechnung auf Gemeindeebene

<https://parlzhcdws.cmicloud.ch/parlzh5/cdws/Files/71c58a53e32148a4a0ddf4cdacfb9ac0-332/1/pdf>

<https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaeft/?id=c9ba1298e7794ad5beff3d603611bbd7>

Stellungnahme VZF:

Der Formularsatz zur Jahresrechnung der Gemeinden sieht bereits ein entsprechendes Verzeichnis vor. Der Aufwand für die Führung dieses Verzeichnisses ist bereits für mittelgrosse Gemeinden sehr gross, weshalb dieses nicht von allen Gemeinden geführt wird. Die Daten können nicht händisch aufgearbeitet werden. Es braucht Systemunterstützung und klare Regeln, wie dies gemacht werden muss sowie die entsprechende Prüfung durch die Finanzkontrolle oder das technische Prüfungsorgan. Auf eine Verpflichtung, dieses Verzeichnis zu führen soll deshalb verzichtet werden.

PI Gebundene Ausgaben – Stellungnahme VZF

Fazit des VZF:

Die PI zur Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene rennt offene Türen ein und trägt dem Anliegen nach Transparenz effektiv Rechnung.

Die PI zum Vermerk voraussehbarer gebundener Ausgaben im Budget auf Gemeindeebene ist aus den erwähnten Gründen in der Praxis nicht umsetzbar.

Dem Anliegen der PI zur Transparenz für die Legislative zu gebundenen Ausgaben in der Jahresrechnung auf Gemeindeebene wird in einigen Gemeinden bereits nachgekommen. Auf eine Verpflichtung ein solches Verzeichnis zu führen soll aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet werden.

Falls eine RPK in einer Gemeinde ein ungutes Gefühl zum Umgang mit gebundenen Ausgaben hat, könnte sie sich die Gegebenheiten in der Verwaltung erklären lassen und stichprobenweise Prüfungen vornehmen. Dieser Auftrag könnte auch dem technischen Prüfungsorgan übergeben werden, das entsprechende Prüfungshandlungen in den Prüfungsplan aufnimmt.